



EUROPÄISCHES PARLAMENT



bg es cs da de et el en fr it lv lt hu mt nl pl pt ro sk sl fi sv

Parlamentarische Anfragen

25. November 2009

E-5259/2009

Antwort von Herrn Tajani im Namen der Kommission

1. Solange das Gemeinschaftsrecht und insbesondere das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates eingehalten wird, entscheiden die Mitgliedstaaten über die Wirtschafts- und Raumplanung, u. a. auch über den Bau von Infrastruktur.

2. Staatliche Beihilfen für Flughafeninfrastrukturen können gewährt werden, wenn sie sich im Einklang mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen⁽¹⁾ befinden. Grundsätzlich wird die öffentliche Finanzierung kommerziell betriebener Flughafeninfrastrukturen als staatliche Beihilfe eingestuft. Solche Beihilfen können für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden, wenn die Bedingungen der genannten Leitlinien erfüllt sind.

Staatliche Beihilfen müssen der Kommission gemeldet werden, so dass ihre Wirkung auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten untersucht werden kann (nur Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei Flughäfen mit weniger als einer Million Fluggästen jährlich müssen nicht gemeldet werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden⁽²⁾).

3. Die Herren Abgeordneten werden in diesem Zusammenhang auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen **E-2579/08**⁽³⁾ von Frau Buitenweg und **E-4722/09**⁽³⁾ von Herrn Eickhout verwiesen. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Kommission nicht über ausreichende Informationen, um im vorliegenden Fall sagen zu können, ob eine Beihilfe vorliegt.

4. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen grundsätzlich nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Potenziell können nach dem EG-Vertrag staatliche Beihilfen jedoch gerechtfertigt sein, z. B. wenn die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete gefördert werden muss, soweit dies die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Gemäß Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag⁽⁴⁾ sind „rechtswidrige Beihilfen“ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags (jetzt: Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags), d. h. ohne vorherige Unterrichtung der Kommission, gewährt werden.

In den meisten Fällen verlangt das Beihilferecht, dass — je nach Art der Maßnahme — die mittel- oder langfristige wirtschaftliche Rentabilität der unterstützten Projekte gegeben ist, damit eine Beihilfe für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werden kann. Dies spiegelt sich in den genannten Leitlinien wider, in denen es in Bezug auf die Bewertung der Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für Flughäfen heißt: „Die Kommission prüft insbesondere die Erfüllung folgender Voraussetzungen: (...) — Die mittelfristigen Perspektiven für die Nutzung der Infrastruktur, insbesondere der bestehenden, sind zufriedenstellend“.

⁽¹⁾ ABI. C 312 vom 9.12.2005.

⁽²⁾ Entscheidung 2005/842/EG der Kommission über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, ABI. L 312 vom 29.11.2005.

⁽³⁾ Zugänglich über: <http://www.europarl.europa.eu/QP-WEB/application/home.do?language=DE>

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABI. L 83 vom 27.3.1999.

Letzte Aktualisierung: 11. Januar 2010

Rechtlicher Hinweis